

Eidgenössisches
Handels-Departement

Bern, den 14. Oktober 1907 .



An das Eidgenössische Politische Departement ,

B E R N .

Hochgeachteter Herr Bundespräsident !

Zollfreie
Zone.

Mit Schreiben vom 18. September haben Sie uns zur Ansichtsausserung über die Ihnen vom französischen Geschäftsträger vorgebrachten Wünsche betreffend Zollerleichterungen für einige Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen eingeladen .

Wir beehren uns, Ihnen darüber folgendes zu bemerken .

Die Veranlassung zu diesen Wünschen ist die Propaganda, die gegenwärtig für die Aufhebung der zollfreien Zone gemacht wird. Als Hauptargument wird dabei vorgebracht, dass die Schweiz am 1. Januar 1906 ihre Zölle für wichtige Erzeugnisse der Zone (Wein, Vieh, Fleisch etc.) erhöht habe, während die letztere unsern Waren nach wie vor zollfrei offen stehe. Um die Bewegung bekämpfen zu können, verlangen die Anhänger der Zone eine Vermehrung unserer Zollerleichterungen .

Wir haben mit Rücksicht auf die Neutralität der Zone und die zum Teil von diesem Gebiete abhängigen wirtschaftlichen Verhältnisse von Stadt und Kanton Genf unstreitig ein Interesse daran, die Bemühungen derjenigen, die für die Zone eintreten, zu unterstützen. Eine Grenze bilden jedoch in dieser Hinsicht die entgegenstehenden Interessen unserer Landwirtschaft und die Rücksicht auf unsere Finanzen. Von Zollerleichterungen im Umfange der vom französischen Geschäftsträger geäußerten Wünsche könnte von diesen letztern Gesichtspunkten aus von vorneherein keine Rede sein .



Einigermassen kommt auch in Betracht, dass die genannte Konvention schon Ende 1911 (auf Ende 1912) gekündet werden kann. In wenigen Jahren werden deshalb ohnehin Unterhandlungen über die Fortdauer der Konvention und die von der Schweiz zu machenden Zugeständnisse stattfinden müssen. Gewähren wir aber heute schon mehr, als die Konvention uns auferlegt, so werden diese Unterhandlungen präjudiziert und die Ansprüche der Zone später noch weiter gehen. Immerhin haben wir mit der Tatsache zu rechnen, dass die Zone jederzeit, d.h. schon jetzt, aufgehoben werden könnte, da ihr Bestand in keiner Weise von der Konvention abhängig ist. Insoweit hat die gegenwärtige Bewegung eine unmittelbare Bedeutung und wird es wohl nicht zu umgehen sein, diesem Umstande durch einiges Entgegenkommen Rechnung zu tragen.

Da uns in der Zone mit einigem Rechte unsere Zollerhöhungen vorgeworfen werden, so müsste es folgerichtig genügen, wenn für die vom französischen Geschäftsträger genannten Artikel die alten Zollansätze zugestanden werden könnten.

Durch die folgenden näheren Ausführungen kommen wir aber zu dem Schlusse, dass auch dies nur teilweise möglich wäre.

1. Wein. Kraft der Konvention können aus der Zone jährlich 10.000 hl. Wein zollfrei in die Schweiz eingeführt werden. In den letzten 10 Jahren wurde dieser Kredit annähernd, d.h. bis auf einige 100 hl., voll benutzt. (Eine Ausnahme macht das Jahr 1903, mit nur 6.290 hl.).

Ausserdem kann Wein unter dem Titel "landwirtschaftlicher Grenzverkehr", gestützt auf Art. 7, n, des Zolltarifgesetzes ohne quantitative Beschränkung zollfrei in die Schweiz eingeführt werden, soweit er auf Grundstücken erzeugt worden ist, die nicht weiter als 10 km. von der Grenze entfernt sind und von "Einwohnern der Eidgenossenschaft" selbst bebaut oder auf deren Rechnung durch Drittpersonen bebaut werden. Am meisten wurde von solchem Wein im Jahr 1900 eingeführt, nämlich 22.743 hl. im Werte von 450.737 Fr. (Mittelwert Fr. 26.46), am wenigsten im Jahr 1903, mit 8.423 hl. im Werte von 239.027 Fr. (Mittelwert Fr. 38.35). Im Jahr 1906 waren es 10.847 hl. im Werte von 300.247 Fr. (Mittelwert Fr. 27.68).

Endlich gelangt aus der Zone auch noch Wein zur Einfuhr, der verzollt wird. Diese Einfuhr ist sehr schwankend. 1901 waren

es 6.714 hl., 1902 2.563 hl., 1903 nur 696 hl., 1904 1.672 hl., 1905 dagegen 4.827 hl. Es ist anzunehmen, dass die Einfuhr in diesem letztern Jahre deshalb so gross war, weil vom 1. Januar 1906 an der neue Zoll von Fr. 8.- zur Erhebung gelangte, denn im Jahr 1906 wurden nur noch 949 hl. eingeführt .

In der Verbalnotiz des Geschäftsträgers wird von einer Verdoppelung der bisherigen Limite von 10.000 hl. gesprochen. Wir müssten also künftig 20.000 hl. zollfrei hereinlassen und dazu kämen durchschnittlich ca. 10.000 hl. im landwirtschaftlichen Grenzverkehr, macht zusammen 30.000 hl. oder ungefähr $1/30$ unserer Gesamteinfuhr (in normalen Jahren ca. 1 Million hl.). Eine solche Erweiterung unserer zollfreien Weineinfuhr aus der Zone halten wir für ausgeschlossen. Hingegen dürfte es möglich sein, für ein mässiges Quantum, vielleicht 5.000 hl., die Einfuhr zum alten Zoll von Fr. 3,50 zu gestatten. Die angedeutete Limite entspräche annähernd dem Maximalquantum, das in den letzten 10 Jahren zu Fr. 3,50 verzollt worden ist (1901 : 6.714 hl.). Ein Entgegenkommen in diesen Grenzen wäre wohl kein allzuhohes Opfer für unsern Fiskus (im ungünstigsten Falle 5.000 mal $4 \frac{1}{2}$ = Fr. 22.500) und ebensowenig könnte dabei von einer Gefährdung unseres Weinbaues die Rede sein.

Ohne Zweifel würde zwar eine so beschränkte Konzession in der Zone nicht befriedigen, wäre aber doch immerhin besser als eine völlige Ablehnung. Was die kommenden Unterhandlungen über die Fortsetzung der Konvention betrifft, so würden sie dadurch wenig präjudiziert .

2. Vieh und Fleisch . Bei diesen Artikeln verhält es sich mit der Einfuhr aus der Zone wie folgt :

V i e h . In bedeutender Menge werden nur Schlachtochsen und Kälber eingeführt. Die Einfuhr von Ochsen belief sich 1903 auf 1.957 Stück, 1904 auf 1.793 Stück, 1905 auf 1.651 Stück, 1906, trotz der Zollerhöhung, auf 1.837 Stück, im Werte von Fr. 1.146.717. Die Einfuhr von Kälbern ist im Abnehmen begriffen. Sie betrug im Jahre 1898: 10.556 Mastkälber und 1.491 Kälber bis zu 60 kg. Seither ging sie beständig zurück. Im Jahre 1904 gingen von Mastkälbern noch 2.488 St., 1905: 1.641 Stück, 1906: 1.091 Stück, im Werte von Fr. 101.585 ein .

Ausserdem wurden im letzten Jahre 517 Kälber bis 60 kg., im Werte von Fr. 28.559 eingeführt .

F l e i s c h . Die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Zone hat in den letzten 10 Jahren (wenn die Herkunftsbezeichnung als zuverlässig betrachtet werden kann, was etwas zweifelhaft ist) viel grössere Dimensionen angenommen als die Vieheinfuhr, wogegen sie früher kleiner war als letztere. Von 6.307 q. im Jahre 1896 ist sie mit einigen Unterbrechungen auf 28.995 q. im Jahre 1905 und (trotz der Zoll-erhöhung) auf 31.964 q. im Jahre 1906 gestiegen. Davon waren 16.958 q. Kalbfleisch, 5.409 q. Schweinefleisch und 9.597 q. anderes Fleisch. Der Gesamtwert dieser Einfuhr beträgt Fr. 5.220.167 Fr. (Mittelwert für Kalbfleisch 177 Fr., Schweinefleisch 144 Fr., anderes Fleisch 150Fr.)

Für Vieh und Fleisch aus der Zone mussten bis jetzt stets unsere jeweiligen Vertragszölle entrichtet werden, da über diese Artikel in der Konvention nichts vereinbart ist .

Frankreich verlangt nun hierfür zum ersten Male Zollfreiheit für eine gewisse Quantität, ohne diese letztere jedoch irgendwie anzudeuten. Hingegen sind von der französischen Handelskammer in Genf, ./ (siehe beiliegende Nummer des Journal de Genève) folgende Limiten genannt worden: 1.500 Ochsen, 1.500 Kühe und Rinder, 10.000 Kälber, 5.000 Schweine, 1.500 Schafe und Ziegen und 30 bis 40.000 q. Fleisch.

Für die Einfuhr im Jahre 1906 waren folgende Zollbeträge zu entrichten :

Ochsen	1.837 Stück à 27 Fr.	Fr.	49.599.-
Mastkälber	1.091 Stück à 12 Fr.	"	13.092.-
Kälber bis zu 60 kg.	517 Stück à 10 Fr.	"	<u>5.170.-</u>
		Vieh	Fr. 67.861.-
Kalbfleisch	16.958 q. à Fr. 15.-	Fr.	254.370.-
Schweinefleisch	5.409 q. à " 10.-	"	54.090.-
Anderes Fleisch	9.597 q. à " 10.-	"	<u>95.970.-</u>
		Fleisch	Fr. 404.430.-
		TOTAL	Fr. 472.291.-

= 5 =

Wollten wir für obige Quantitäten die Zollfreiheit gewähren, so hätten wir also eine finanz. Einbusse von nahezu $\frac{1}{2}$ Million Franken. Ein solches Opfer könnten wir offenbar weder ganz, noch zur Hälfte oder auch nur zum vierten Teil auf uns nehmen, von der grossen wirtschaftlichen Tragweite eines derartigen Zugeständnisses nicht zu sprechen .

Was speziell das Fleisch betrifft, so haben wir ohnehin kein Interesse, die Einfuhr von solchem anstatt von Vieh zu erleichtern. Wir sind deshalb der Ansicht, dass mit Bezug auf Fleisch von jedem Zugeständnis Umgang genommen werden müsse. Vielleicht dürfte hingegen der Frage näher getreten werden, ob nicht für eine limitierte Quantität der alte Zollansatz zugestanden werden könnte. Nehmen wir z.B. rund 1.500 Schlachtochsen (Einfuhr 1906: 1.837 Stück), 1.000 Mastkälber und 500 Kälber bis zu 60 kg. an, so hätten wir folgende fiskalische Einbusse :

	Differenz	
1.500 Ochsen	à Fr. 12.-	Fr.18.000.-
1.000 Mastkälber	à " 2.-	" 2.000.-
500 Kälber bis zu 60 kg.	à " 5.-	<u>" 2.500.-</u>

Fr. 22.500.-

Vom Standpunkte des Fiskus sowohl als der Landwirtschaft aus müsste diese Konzession noch erwogen werden .

3. Honig . Nach dem Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895 ist der zollfreien Zone von Hochsavoyen "bis auf weiteres" freiwillig, über die Verpflichtungen der Konvention von 1881 hinaus, das Zugeständnis gemacht worden, im Marktverkehr ausser den in der genannten Konvention, Art. 3, aufgeführten Artikeln (Gemüse, Obst, Kartoffeln, Getreide, Kleie, Stroh, Heu, Fische, Geflügel, Eier, Milch und Butter) auch Honig zollfrei einführen zu dürfen, soweit das Gewicht jeder Einfuhr nicht mehr als 5 kg. beträgt .

Was Frankreich im Punkt 3 wünscht, ist also, soweit es die Zollfreiheit im Marktverkehr betrifft, schon vor mehr als 10 Jahren bewilligt worden. Im Jahre 1895 wurden im Marktverkehr 10 q. Honig zollfrei eingeführt, im Jahr darauf 58 q. Seither schwankte die Einfuhr zwischen 21,5 q. (1898) und 80 q. (1901). Im Jahr 1906 betrug sie 38 q. im Werte von Fr. 7.835, bei einem Einheitswert von Fr. 204 .

Frankreich wünscht nun ausserdem eine Herabsetzung des Zolles für diejenigen Einfuhren, die das Gewicht von 5 kg. überschreiten .

Der Zoll betrug bis Ende 1905 Fr. 15.-, jetzt beträgt er Fr. 40.- per 100 kg. Im Jahr 1904 wurden 106 q. verzollt, im Jahr 1905: 133 q. (Fr. 25.449.-), im Jahr 1906 (wohl infolge des neuen Zolles und der starken Einfuhr des Vorjahres) nur 20 q. (Fr. 4.134.-). von 1896 bis 1903 schwankte die Einfuhr zwischen 25 q. und 137 q.

Es muss nun zugegeben werden, dass der Zoll von 40 Fr. ein hoher ist. Bei einem Werte von 200 Fr. per 100 kg. macht er 20 % aus . Eine Ermässigung auf die Hälfte könnte da vielleicht in Erwägung gezogen werden, jedoch müsste, um einer missbräuchlichen Einfuhr vorzubeugen, das Quantum limitiert werden. Bei einer Limite von 100 q. betrüge der Ausfall für unsere Finanzen 2.000 Franken (100 mal 20) .

*

*

*

Die vorstehenden Ausführungen geben ungefähr einen Begriff davon, wie schwierig es sein wird, die Wünsche der französischen Regierung, bezw. der Vertreter der Zone, auch nur annähernd zu erfüllen. Wir ersuchen Sie jedoch, diese Ausführungen lediglich als eine vorläufige, ganz vertrauliche Auseinandersetzung unseres Departements anzusehen. Wir haben mit den Interessenten noch nicht konferiert. Bevor ein Antrag an den Bundesrat gestellt werden könnte, müsste man sich mit dem Zolldepartement, der Genfer Regierung und der Genfer Handelskammer, ferner mit dem schweizerischen Bauernverband und dem Vorort des schweizerischen Handels- & Industrie-Vereins in Verbindung setzen .

Wir sind gerne bereit, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, um seinerzeit in der Lage zu sein, dem Bundesrate im Einvernehmen mit Ihnen bestimmte Anträge zu unterbreiten, und bitten Sie, uns gütigst mitzuteilen, ob wir in dieser Weise vorgehen sollen .

Genehmigen Sie, Hochgeachteter Herr Bundespräsident, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung .

Beilage .

EIDGENÖSSISCHES
HANDLS-DEPARTEMENT

Perreny